

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 –
Wasserwirtschaft: eine Planstelle im „Verwaltungs-
fachdienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung
Hermagor;
Bildungsdirektion Kärnten: eine Planstelle im „Verwal-
tungsfachdienst“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen Klinikum Klagenfurt

Stadt Villach: Gesundheit – Diplomierte/r Gesundheits-
und Krankenpfleger/in

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde
Gitschtal

Änderung einer integrierten Flächenwidmungs- und Be-
bauungsplanung in der Marktgemeinde Rennweg

Freigabe von Aufschließungsgebieten in der Marktge-
meinde Liebenfels

Marktpreis für Schlachtschweine

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Hundehalteverord-
nung

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Verbot des Feuer-
entzündens - Aufhebung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Ge-
sundheit: Ionenchromatographen

Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau-, Wohnungs-
und Siedlungsvereinigung GesmbH: Erneuerung Kli-
maanlage in 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Seeland-
Straße 27 und 9500 Villach, Neue Heimat 13

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Naturschutzbeirat: Geschäftsordnung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 12 - Wasserwirtschaft

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ als Karenzvertretung in der Unterabteilung Hermagor

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Tätigkeitsbeschreibung: Kanzleidienst, Protokollführung Ein- und Auslauf, Registratur, allgemeiner Schriftverkehr, Telefondienst, allgemeine Verwaltungsaufgaben, Parteienverkehr, usw.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Hermagor

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Dezember 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bildungsdirektion Kärnten

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; gute allgemeine EDV-Kenntnisse (erwünscht: Kenntnisse Visual-Desktop); gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; Führerschein der Klasse B.

Tätigkeitsbeschreibung: Aktenverwaltung, Protokollierung, Scannen von Akten, Registratur, Postversand, Aktenablage, usw.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Dezember 2019 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Recht-

schreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Fachärztin/Facharzt für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. November 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:
Gesundheit – Diplomierte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden. Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 2.498,51.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - www.villach.at/stellenausschreibungen.

Villach, am 29. Oktober 2019

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:
Mag. Thomas B o d n e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 8. November 2019

86. Verordnung: Kärntner Heizungsanlagenverordnung; Änderung

87. Verordnung: Kärntner Landes-Auszeichnungsverordnung

88. Verordnung: Förderung des Landes zum Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde Gitschtal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. Oktober 2019, Zl. 03-Ro-35-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gitschtal vom 23. Mai 2019, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

02/2018 eine Teilfläche von ca. 2.246 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 577/2 und 582, alle KG Weißbrach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Oktober 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung einer integrierten Flächenwidmungs-
und Bebauungsplanung
in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. November 2019, Zl. 03-Ro-96-1/7-2019, die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg am 4. Juli 2019 beschlossene integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotelzone Katschberghof/Lärchenhof und Erlebnishotel Hinteregger (1. Revision)“, mit welcher die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg am 15. Dezember 2017 beschlossene und mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 2. Mai 2018, Zl. 03-Ro-96-1/4-2018, genehmigte integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hotelzone Katschberghof/Lärchenhof und Erlebnishotel Hinteregger“ abgeändert wurde, gemäß § 31b Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Freigabe von Aufschließungsgebieten
in der Marktgemeinde Liebenfels**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 12. November 2019, Zl. 03-Ro-66-3/4-2019, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 1. Oktober 2019, mit welcher

a) das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 98/1, KG Liebenfels, im Ausmaß von insgesamt 6.679 m² (§ 4 K-GpLG 1995), sowie

b) das Aufschließungsgebiet auf dem Grundstück Nr. 70/22, KG Liebenfels, im Ausmaß von insgesamt 5.468 m² (§ 4 K-GpLG 1995),

freigegeben wird, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. November 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Marktpreis für Schlachtschweine

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 22. Oktober 2019, Zahl: 10-VET-LMSVG-2/15-2019, mit welcher der für ein Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis für Schlachtschweine (schlachtreife Fett- und Fleischschweine) für den Monat November 2019 festgesetzt wird.

Gemäß § 52 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, in der geltenden Fassung, wird der pro Kilogramm berechnete durchschnittliche Marktpreis, der im Vormonat für Schlachtschweine erzielt wurde, für den Monat November 2019 mit € 2,07 festgesetzt.

Vorstehender Durchschnittspreis ist ein Nettowert und ist ihm die Umsatzsteuer in der Höhe von 13 % zuzurechnen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Oktober 2019

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Martin G r u b e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 49/2018, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit (15. Februar – 15. Juli) oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;

b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 49/2018, wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagdausübungsberechtigten oder vom Jagd-

schutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 10. November 2019 in Kraft und wird mit Ablauf des 15. Juli 2020 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 49/2018, eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

Hermagor, am 6. November 2019

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Juni 2019, Zahl: VK6-FR-3124/2019 (002/2019), über die Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung von Waldbränden wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Völkermarkt, am 11. November 2019

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. P e t u t s c h n i g

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 5 - Gesundheit Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
Dokument-ID: 73710-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1 Name und Adressen; Offizielle Bezeichnung: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5, Kompetenzzentrum Gesundheit

Name der Dienststelle:

Postanschrift: Kirchengasse 43, 9020

Ort: Klagenfurt am Wörthersee

Postleitzahl: 9020

Österreich

Telefon: +43 50536 15251

E-Mail: abt5.lua@ktn.gv.at

Fax: +43 50536 15250

Internet-Adresse(n)Hauptadresse: www.lua.ktn.gv.at

Adresse des Beschafferprofils: www.lua.ktn.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/73710>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen
Abschnitt II: Gegenstand

II.1 Umfang der Beschaffung; Bezeichnung des Auftrags (Vorhaben und Erfüllungsort): Ionenchromatographen

Referenznummer/Geschäftszahl: ILV-FIN-1/16-2019

Art des Auftrags: Lieferauftrag

Gegenstand der Leistung: Lieferauftrag „Ionenchromatographen für Kationen- und Anionenanalytik in Trink-, Bade- und Umweltwasserproben“, Direktvergabe nach vorheriger Bekanntmachung

II.2.3 Erfüllungsort; Hauptort der Ausführung:

II.2.12 Leistungsfrist; Leistungsfrist

Lieferung nach spätestens 2 Monaten ab Auftragsvergabe.

Abschnitt IV: Aktuelles Verfahren

IV.2 Verwaltungsangaben

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Preisankündigungen oder Teilnahmeanträge

Tag: 25. November 2019

Ortszeit: 10.00 Uhr

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2019

**Kärntner Heimstätte
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsvereinigung GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Kärntner Heimstätte - Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung Ges.m.b.H. schreibt die Erneuerung der Klimaanlage in ihren Büros in 9020 Klagenfurt, Ferdinand-Seeland-Straße 27 und 9500 Villach, Neue Heimat 13 im offenen Verfahren mit Nachverhandlung aus.

Erfüllungsorte: 9020 Klagenfurt und 9500 Villach

Erfüllungszeitraum: Feber/März 2020

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Klimatechnik

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 5. Dezember 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, Email: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. November 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Kärntner Naturschutzbeirat

Der auf Grund des § 61 Abs. 1 iVm § 62 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 38/2019, von der Kärntner Landesregierung bestellte Naturschutzbeirat gibt sich unter Bezugnahme auf § 63 Abs. 4 leg. cit. mit Beschluss vom 28. Oktober 2019 nachstehende

Geschäftsordnung

§ 1

Naturschutzbeirat

(1) Der Naturschutzbeirat – nachfolgend in Kurzform auch Beirat genannt – besteht aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende kann sich durch einen von ihm bestellten Vertreter vertreten lassen. Für den Fall der Verhinderung eines weiteren Mitgliedes hat das jeweils bestellte Ersatzmitglied dessen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Dem Beirat sind die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Neben den finanziellen Mitteln steht dem Beirat jedenfalls seine Geschäftsstelle samt Geschäftsstellenleiter, ein Sekretär, Infrastruktur (Telefon, Computer mit Internetzugang, Drucker, Fachliteratur etc.) sowie bei Bedarf ein eigener Raum zur Verfügung.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt. Für die Teilnahme an den Sitzungen und zusätzlich anfallende Aufwendungen gebührt den gemäß § 62 Abs. 1 lit. b K-NSG bestellten Mitgliedern (bzw. deren Ersatzmitgliedern) eine Vergütung bzw. ein Aufwandsersatz im jeweils gültigen Ausmaß.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates üben im Rahmen ihrer Beiratstätigkeit ein öffentliches Amt aus. Sie unterliegen diesbezüglich der Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Entscheidungen, dem Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder und wenn es im überwiegenden Interesse Dritter (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) geboten ist.

Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und des Umweltinformationsrechtes einzuhalten.

(5) Die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit wirkt über die Funktion im Beirat hinaus, und ist auch gegenüber der Naturschutzorganisation, über deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) von der Landesregierung bestellt worden ist, sowie nach Beendigung der Beiratstätigkeit zu beachten.

§ 2

Aufgaben

Naturschutzbeirat:

(1) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Schutzes und der Pflege der Natur. Er kann in diesen Fragen Empfehlungen an die Landesregierung abgeben.

(2) Der Beirat hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben den Schutz der Umwelt und ihrer Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter) in den Vordergrund zu stellen.

(3) Der Beirat kann sich mit allgemeinen und speziellen Fragen des Schutzes der Natur, des Nationalparks, des Biosphärenparks und des Umweltschutzes befassen. Sofern er

von der Landesregierung aufgefordert wird, hat er in diesen Angelegenheiten Stellung zu beziehen.

(4) Der Beirat ist zu Verordnungsentwürfen

a) nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 sowie

b) nach dem Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 betreffend die Erklärung (Änderung) von Gebieten zum Nationalpark bzw. Biosphärenpark und die Erlassung von Nationalparkplänen zu hören.

Der Beirat ist vor der Erlassung eines Bescheides, mit dem die Erklärung (Bescheid) eines Naturgebildes oder Kleinbiotops zum „Naturdenkmal“ oder zum „Örtlichen Naturdenkmal“ widerrufen wird, zu hören (§§ 32 und 32a Abs. 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002).

Vor der Bestellung des Geschäftsstellenleiters ist der Beirat verbindlich anzuhören (§ 61 Abs. 5 leg. cit.).

Der Beirat kann auch einen Naturschutzvertreter des Landes im Biosphärenparkkuratorium und -komitee vorschlagen (§§ 33 Abs. 2 lit. d und 34 Abs. 2 lit. c K-NBG).

(5) Gemäß § 54 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – „Prüfung durch den Naturschutzbeirat“ – sind die Mitglieder des Beirates vor der Erlassung von Bescheiden, mit denen gesetzlich genau definierte Bewilligungen erteilt werden sollen, anzuhören. Die Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen wird von den einzelnen Mitgliedern selbstständig ausgeübt, eine vorhergehende Beratung und Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

(6) Bescheide, mit denen Bewilligungen in den in § 54 Abs. 1 leg. cit. genannten Angelegenheiten erteilt werden, sind unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach deren Erlassung, den Mitgliedern des Naturschutzbeirates zuzustellen, sofern die Mitglieder des Naturschutzbeirates im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen vorgebracht haben. Wurde diesen Einwendungen im Bescheid nicht Rechnung getragen, kann der Naturschutzbeirat als Kollegialorgan gegen derartige Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(7) Der Naturschutzbeirat hat das Recht, gegen Bescheide, vor deren Erlassung seine Mitglieder gemäß § 54 Abs. 1 leg. cit. zu hören sind, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, insoweit diese im Rahmen der Anhörung Einwendungen vorgebracht haben, denen im Bescheid der Behörde oder in der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes nicht Rechnung getragen wurde.

Die Frist für die Erhebung der Beschwerde bzw. Revision beginnt an dem Tag zu laufen, an dem alle Mitglieder Kenntnis vom Inhalt des Bescheides bzw. der Entscheidung erlangt haben (§ 61 Abs. 3 K-NSG).

Bei Beschlüssen darüber, ob Beschwerde an ein Verwaltungsgericht oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden soll, ist für einen Beschluss die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei dem Vorsitzenden kein Stimmrecht zukommt.

Auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen kann ausdrücklich verzichtet werden. Im Fall, dass sämtliche Mitglieder auf die Erhebung von Einwendungen verzichten, hat dies die Geschäftsstelle der Behörde mitzuteilen.

Umweltanwalt:

(8) Der Naturschutzbeirat ist dazu berufen, die in Bundes- und Landesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Parteirechte wahrzunehmen. Dazu gehört u.a. das Recht, Feststellungsanträge einzubringen, Einwendungen zu erheben und Rechtsmittel zu ergreifen.

Er ist insbesondere Umweltanwalt nach

a) dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993,

b) dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002,

c) dem Immissionsschutzgesetz – Luft, BGBl. I Nr. 115/1997,

d) dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001,

e) dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG, BGBl. Nr. 55/2009,

f) dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 – K-FLG, LGBl. Nr. 64/1979,

g) dem Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetz – K-WWLG, LGBl. Nr. 15/2003; und gemäß

h) §§ 57j Abs. 2 iVm 61 Abs. 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002, sowie

i) § 36 Abs. 1 Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz 2019 – K-NBG 2019, LGBl. Nr. 21/2019.

(9) Die dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte, wie insbesondere Akteneinsicht, die Anwesenheit im Rahmen der öffentlichen Erörterung des Vorhabens und des Gutachtens in einem UVP-Verfahren oder die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen, können auch von den einzelnen Mitgliedern des Naturschutzbeirates stellvertretend für den Naturschutzbeirat als Umweltanwalt wahrgenommen werden.

§ 3

Anhörungsverfahren gemäß § 54 K-NSG

(1) Im Rahmen der Anhörung nach § 54 Abs. 1 K-NSG hat die Behörde den Mitgliedern des Beirates und der Geschäftsstelle den Bescheidentwurf samt den naturschutzfachlichen Gutachten und Niederschriften sowie nach Möglichkeit planliche Darstellungen per E-Mail zu übermitteln. Umfangreiche Projektunterlagen sind der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Beirates zu übermitteln.

(2) Die Bestimmungen hinsichtlich der Zustellung und Fristen richten sich nach dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002 und der jeweils gültigen Erlasslage (Durchführungserlass zu § 54 K-NSG).

(3) Einwendungen der Mitglieder des Naturschutzbeirates können entweder direkt bei der das Anhörungsverfahren durchführenden Verwaltungsbehörde oder im Wege der Geschäftsstelle vorgebracht werden.

(4) Einwendungen, die im Wege der Geschäftsstelle der Behörde übermittelt werden sollen, sind von der Geschäftsstelle im Auftrag und in Vertretung des Mitglieds bzw. der Mitglieder des Naturschutzbeirates unverzüglich anonymisiert per E-Mail an die Behörde und „Cc“ an die Beiratsmitglieder weiterzuleiten.

§ 4

Erhebung von Rechtsmitteln

(1) Bescheide, mit denen Bewilligungen in den im § 54 Abs. 1 K-NSG genannten Angelegenheiten erteilt werden, sind spätestens binnen einer Woche nach deren Erlassung den Mitgliedern zuzustellen sowie der Geschäftsstelle per E-Mail zu übermitteln, sofern die Mitglieder des Naturschutzbeirates im Rahmen der Anhörung nach § 54 Abs. 1 K-NSG Einwendungen vorgebracht haben.

Wurde diesen Einwendungen im Bescheid nicht Rechnung getragen, kann der Naturschutzbeirat gegen derartige Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben.

(2) Bei Beschlüssen darüber, ob Beschwerde an ein Verwaltungsgericht oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden soll, ist für einen Beschluss die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter kein Stimmrecht zukommt.

(3) Der Beirat kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, mit der Ausfertigung der Bescheidbeschwerde bzw. der Revision an den Verwaltungsgerichtshof einen Rechtsanwalt seines Vertrauens zu beauftragen.

§ 5

Geschäftsstelle und Geschäftsstellenleiter

(1) Die Kanzleigeschäfte des Beirates sind von der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit den rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

(2) In der Geschäftsstelle können die Mitglieder des Beirates nach Bedarf Sprechstunden abhalten. Dem Beirat sind die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Naturschutzbeirates einen hauptamtlichen Leiter der Geschäftsstelle des Naturschutzbeirates (Geschäftsstellenleiter) auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Geschäftsstellenleiter muss rechtskundig sein. Er ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Geschäftsstellenleiter nur an die Weisungen des Naturschutzbeirates (Umweltanwalts) gebunden und unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Er wird durch den Leiter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung vertreten. Im Falle der Stellvertretung gilt der vierte Satz auch für den Stellvertreter.

(4) Dem Geschäftsstellenleiter obliegen die Leitung der Kanzleigeschäfte des Naturschutzbeirates, die Koordination der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder im Rahmen der Geschäftsordnung, die Erstellung des Tätigkeitsberichtes, die Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen, insbesondere auch die Ausformulierung von Beschlüssen, Rechtsmitteln und Einwendungen.

(5) Der Geschäftsstellenleiter kann mit Beschluss ermächtigt werden, den Naturschutzbeirat (Umweltanwalt) als Kollegialorgan bzw. seine Einzelmitglieder in Verwaltungsverfahren rechtsgültig zu vertreten.

§ 6

Einberufung zu Sitzungen des Beirates

(1) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind nach Bedarf abzuhalten und vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende hat den Beirat binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei der ehrenamtlichen Mitglieder unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen (§ 63 Abs. 1 K-NSG).

(3) Die Einladung hat schriftlich (E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Möglichkeit zwei Wochen vor der Sitzung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Die erforderlichen vorhandenen Unterlagen sind anzuschließen. In dringenden Fällen ist eine telefonische Einberufung zulässig.

(4) An den Sitzungen des Beirates hat der Geschäftsstellenleiter mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können die Leiter der Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung, die mit der Besorgung der Angelegenheiten des Naturschutzes betraut sind, mit beratender Stimme teilnehmen.

Nach Bedarf können weitere mit Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(5) Der Beirat kann Personen, die über bestimmte Fachkenntnisse auf Gebieten verfügen, die mit dem Schutz und der Pflege der Natur und der Umwelt im Zusammenhang stehen oder sich mit diesen Fragen in einer bestimmten Region des Landes besonders befassen, den Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen, wenn sich die Beratungen auf deren Fachbereich oder die Region beziehen. Dies trifft in besonderem Maße auch auf die naturschutzfachlichen Amtssachverständigen zu.

(6) An der Sitzung des Beirates kann auch ein Mitglied des Raumordnungsbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Beirat kann eines seiner Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Raumordnungsbeirates entsenden.

(8) Der Beirat hat mindesten dreimal jährlich

a) die Wirtschaftskammer Kärnten

b) die Landwirtschaftskammer für Kärnten

c) die Interessenvertretung der Industrie in Kärnten und

d) die mitgliederstärkste Interessenvertretung der Bürgerinitiativen in Kärnten

zu Konsultationen über Angelegenheiten des Naturschutzes, die in die Zuständigkeit des Beirates fallen, einzuladen. Die Einladung zur Sitzung ist den Interessenvertretungen mindestens vier Wochen vor der geplanten Sitzung zuzustellen.

Jede der oben genannten Interessenvertretungen kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Einladung verlangen, dass in die Tagesordnung der Sitzung auch weitere Angelegenheiten aufgenommen werden, die gemäß § 54 in die Zuständigkeit des Beirates fallen. Die Behandlung derartiger Tagesordnungspunkte darf in der Sitzung nur in der Weise erfolgen, dass gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und berechnete Geheimhaltungsinteressen der Parteien eines allfälligen Verfahrens nicht verletzt werden.

§ 7

Verhinderung an der Teilnahme einer Sitzung

(1) Ein Mitglied des Beirates hat seine Verhinderung der Geschäftsstelle und dem Ersatzmitglied zum ehest möglichen Zeitpunkt anzuzeigen.

(2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle mit gleichen Rechten und Pflichten der von ihm nominierte Stellvertreter.

(3) Im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes des Beirates wird dieses von seinem Ersatzmitglied vertreten.

Die Verhinderung eines Mitgliedes des Beirates liegt jedenfalls im Fall seiner Befangenheit (§ 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) vor. Das Mitglied des Beirates hat seine Befangenheit dem Beirat mitzuteilen, hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilzunehmen und seine Vertretung zu veranlassen:

a) in Sachen, an denen es selbst, eines seiner Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;

b) in Sachen, in denen es als Bevollmächtigter einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;

c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

d) im Berufungsverfahren, wenn es an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt hat.

§ 8

Tagesordnung

(1) Jedes Beiratsmitglied ist berechtigt, Anträge über die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung sowie zur Ta-

gesordnung (zB das Streichen von Tagesordnungspunkten) zu stellen. Ersatzmitglieder sind nur dann antragslegitimiert, wenn sie verhinderte Beiratsmitglieder vertreten.

(2) Anträge zur Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung müssen schriftlich (E-Mail) und spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag, sowie nach Möglichkeit begründet, bei der Geschäftsstelle eingebracht werden. Unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" gestellte Anträge dürfen nur dann der Beratung und Beschlussfassung unterzogen werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Beiratsmitglieder dafür ist.

§ 9

Sitzungen des Beirates

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung des Beirates und hat für den geordneten Ablauf der Sitzung zu sorgen. Er ist insbesondere im Fall einer Störung berechtigt, die Sitzung auf angemessene Zeit zu unterbrechen.

(2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen, leitet die Sitzung, erteilt das Wort, lässt über Anträge der Mitglieder abstimmen und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Über Anträge der Mitglieder ist jedenfalls abzustimmen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Beiratsmitglieder dafür ist.

(3) Beratungen und Beschlüsse des Beirates erfolgen nicht im Beisein der Parteien, Projektwerber, Projektanten oder ihrer Vertreter.

§ 10

Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter wenigstens zwei von der Landesregierung bestellten Beiratsmitglieder (im Verhinderungsfall deren Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(2) Für einen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder erforderlich.

(3) Die Abstimmung erfolgt mündlich. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag („Dirimierungsrecht“).

(4) Bei Beschlüssen darüber, ob Beschwerde an ein Verwaltungsgericht oder Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden soll, ist für einen Beschluss die Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich, wobei dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter kein Stimmrecht zukommt.

(5) Die Beschlussfassung kann in Einzelfällen, in denen eine Beratung nicht erforderlich erscheint oder nicht tunlich ist, im Umlaufwege erfolgen. Hierbei ist der Beschlussantrag samt Erläuterungen durch den Vorsitzenden im Wege der Geschäftsstelle den Beiratsmitgliedern per E-Mail mit Lesebestätigung zur Kenntnis zu bringen.

Ein Umlaufbeschluss kommt gültig zustande, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder für den Antrag ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlussanträgen, die sich auf die Einbringung von Rechtsmitteln beziehen, müssen sich für eine gültige Beschlussfassung zwei Drittel der von der Landesregierung bestellten Mitglieder aussprechen. § 63 Abs. 2, letzter Satz K-NSG gilt sinngemäß.

Ein im Umlaufweg gefasster Beschluss ist bei der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 11

Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die vom Vor-

sitzenden (Vertreter) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Tag und Ort der Sitzung;
- b) die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen;
- c) die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung;
- d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Beirates, dem mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Mitglied der Landesregierung und dem Leiter der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die mit der Besorgung der Angelegenheiten des Naturschutzes betraut ist, per E-Mail zuzustellen.

(3) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, bis spätestens vor Genehmigung der Niederschrift durch Beschluss des Beirates in einer der folgenden Sitzungen die Richtigstellung zu verlangen.

Nachträgliche Änderungen in der Niederschrift bedürfen der Genehmigung durch Beschluss des Beirates. Der Vorsitzende ist dann berechtigt, die Änderung im Einvernehmen mit dem Schriftführer vorzunehmen. Wird die Änderung verweigert, hat der Beirat endgültig zu entscheiden.

§ 12

Sonstige Befugnisse

(1) Den Beiratsmitgliedern ist zur Wahrnehmung der Vollziehung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ungehindert Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren. Ausgenommen vom Zutritt sind Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörende Räumlichkeiten.

(2) Allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage sind zu beachten.

(3) Die Beiratsmitglieder haben sich bei Erhebungen (Abs. 1) gegenüber den Grundstückseigentümern auszuweisen und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Die Ausweise sind den Beiratsmitgliedern vom Amt der Kärntner Landesregierung auszustellen.

(4) Es besteht für jedermann die Verpflichtung, den Beiratsmitgliedern auf deren Verlangen Auskünfte im Rahmen der amtlichen Erhebungen in Vollziehung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung ist neben den Regelungen der inneren Organisation des Beirates, zu der insbesondere die Vertretungsregelungen der Einzelmitglieder sowie des Kollegialorgans gehören, auch die Vorgangsweise bei der Einholung von Sachverständigengutachten festzulegen.

(6) Wird nach dem Dafürhalten des Beirates die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige oder die Erstellung eines Gutachtens notwendig und vom Beirat beschlossen, so sind in erster Linie die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(7) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles nach dem Dafürhalten des Beirates geboten ist und von ihm beschlossen wird, kann der Beirat andere geeignete Personen als Sachverständige und Gutachter heranziehen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung wurde auf Grundlage des § 63 Abs. 4 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 beschlossen.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen ausschließlich in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates vom 15. März 2010 außer Kraft.

(4) Diese Geschäftsordnung wird in der Kärntner Landeszeitung als sonstige Veröffentlichung, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse iSd § 9 Abs. 2 Z 4 Kärntner Kundmachungsgesetz - K-KMG besteht, veröffentlicht.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. Oktober 2019

Für den Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt
Die Vorsitzende:
Landesrätin Mag.^a Sara S c h a a r

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
 Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
 Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.